

**Kostenreglement für die Versicherten und Rentenbeziehenden der
Pensionskasse des Bundes PUBLICA (Kostenreglement)
vom 21. Februar 2008**

(Stand am 1. Januar 2022)¹

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Sonderleistungen	2
Art. 4	Verwaltungskosten	3
Art. 5	Kosten für den Mehraufwand infolge Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten oder für rückwirkende Auskünfte und Berechnungen betreffend die Vergangenheit, wenn diese nicht hinreichend begründet sind	3
Art. 6	Kosten für die Zahlungsabwicklung	4
Art. 7	Rechnungstellung und Verrechnung	4
Art. 8	Reglementsänderung	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

¹ Die Kassenkommission hat am 25. Nov. 2010, am 18. Okt. 2012, am 2. Sept. 2020 und am 25. März 2021 diverse Änderungen beschlossen. Die Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Die Kassenkommission

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes

(PUBLICA-Gesetz)²,

erlässt das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement:

- a) legt die Kosten für diejenigen Sonderleistungen fest, die PUBLICA direkt den Versicherten in Rechnung stellen kann;
- b) legt die Verwaltungskosten fest, die gewissen Kategorien von Versicherten und Rentenbeziehenden in Rechnung zu stellen sind;³
- c) legt die Grundsätze fest für die Festlegung der Kosten infolge der Verletzung der den Versicherten und Rentenbeziehenden obliegenden Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten.

Art. 2 Geltungsbereich

Kosten im Sinn von Artikel 1 werden auferlegt:

- a) den versicherten Personen;
- b) den rentenbeziehenden Personen und ihren Hinterlassenen;
- c) denjenigen rentenbeziehenden Personen, die zwischen dem 1. Juni 2003 und dem 31. Dezember 2005 als freiwillig versicherte Personen pensioniert wurden (Art. 74a Abs. 1 PKBV 1⁴) und ihren Hinterlassenen;
- d) denjenigen rentenbeziehenden Personen, die nach dem 1. Juni 2003 nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der PKB-Statuten⁵ ihren höheren versicherten Verdienst beibehalten haben (Art. 71 Abs. 2 und 3 PKBV 1), für die auf dieser Beibehaltung beruhenden Altersrente, und ihren Hinterlassenen;
- e)⁶ denjenigen versicherten und rentenbeziehenden Personen, die die Versicherung nach Artikel 47a BVG weiterführen bzw. weitergeführt haben, und ihren Hinterlassenen.

Art. 3 Sonderleistungen

- ¹ Ob die in Absatz 2 aufgeführten Sonderleistungen den versicherten Personen in Rechnung gestellt werden können, hängt von dem für sie geltenden Vorsorgereglement ab.

² SR 172.222.1

³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁴ AS 2004 5011

⁵ AS 1995 533 3705

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

- b) Kader und Fachspezialisten CHF 220.00 pro Stunde;
Mitarbeitende CHF 120.00 pro Stunde.

Art. 6 Kosten für die Zahlungsabwicklung¹⁵

- ¹ Werden auf Wunsch der rentenbeziehenden Person oder ihrer Hinterlassenen die Leistungen auf ein ausländisches Konto überwiesen, werden die mit dieser Überweisung zusammenhängenden Kosten der anspruchsberechtigten Person belastet.
- ¹⁶ Werden auf Wunsch der rentenbeziehenden Person oder ihrer Hinterlassenen die Leistungen als Bargeld mit Zahlungsanweisung überwiesen, werden die mit dieser Zahlungsanweisung zusammenhängenden Kosten der anspruchsberechtigten Person belastet.

Art. 7 Rechnungstellung und¹⁷ Verrechnung

- ¹ Die Sonderleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a - d und f werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.
- ² Die Sonderleistung gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e, g und h wird mit dem auszahlenden Kapital verrechnet.¹⁸
- ³ Die Verwaltungskosten gemäss Artikel 4 werden den versicherten Personen jeweils Anfang des Jahres in Rechnung gestellt. Den rentenbeziehenden Personen und ihren Hinterlassenen werden sie jeweils von der ersten Monatsrente des Jahres abgezogen.¹⁹
- ⁴ Die Kosten gemäss Artikel 5 sind von der sie verursachenden Person zu tragen. Versicherten Personen werden sie in Rechnung gestellt. Bei den rentenbeziehenden Personen werden die Kosten bis zur vollständigen Begleichung mit den Monatsrenten verrechnet.
- ⁵ Die Kosten gemäss Artikel 6 werden mit der zu überweisenden Rente verrechnet²⁰.

Art. 8 Reglementsänderung

- ¹ Die Kassenkommission kann die Tarife und Ansätze der Artikel 3 und 4 jederzeit an sich verändernde Verhältnisse anpassen. Die Versicherten und Rentenbeziehenden sind rechtzeitig über die Änderung zu informieren.²¹
- ²² Nicht als Reglementsänderung gilt die teuerungsbedingte Anpassung der Pauschalen für Mehraufwände (Art. 5)²³.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011.

¹⁶ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011.

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011.

²² Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

224

3.25

Im Namen der Kassenkommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Christian Bock

Hanspeter Lienhart

²⁴ Aufgehoben per 1. Jan. 2021 (redaktionelle Bereinigung).

²⁵ Aufgehoben per 1. Jan. 2021 (redaktionelle Bereinigung).